

Beschlussempfehlung^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3628, 17/3803 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und
Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts
(Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/3481 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wertpapiererwerbs-
und Übernahmegesetzes**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Carsten Sieling, Manfred Zöllmer,
Elvira Drobinski-Weiß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/2136 –**

**Gesamtkonzept zur Stärkung des Verbraucherschutzes
bei Finanzdienstleistungen vorlegen**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Lötzer, Sahra Wagenknecht,
Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3540 –**

Beschäftigtenrechte bei Übernahmen und Fusionen stärken

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

**e) zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3210 –**

Verbraucherschutz auf Finanzmärkten nachholen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Finanzmarktkrise habe Defizite an den Kapitalmärkten zu Tage treten lassen. Diese Defizite drohten das Vertrauen der Marktteilnehmer und insbesondere der Gesamtbevölkerung in funktionsfähige Märkte und ein faires, kundenorientiertes Finanzdienstleistungsangebot zu unterhöhlen. Zu den festgestellten Mängeln gehöre, dass das Gebot der anlegergerechten Beratung in der Praxis nicht ausreichend zur Geltung komme. Darüber hinaus ermögliche die Nutzung nicht meldepflichtiger Finanzinstrumente in konkreten Fällen ein unbemerktes „Anschleichen“ an Unternehmen. Die offenen Immobilienfonds investierten langfristig in Immobilien, versprächen dem Anleger aber bisher, über die angelegten Mittel sogleich wieder verfügen zu können. In der neueren Vergangenheit habe dieses Versprechen häufiger nicht eingehalten werden können, sodass die Stabilität des Produkts beeinträchtigt wird.

Zu Buchstabe b

§ 35 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) schreibe dann die Verpflichtung zur Veröffentlichung und Abgabe eines Angebots (Pflichtangebot) vor, wenn ein Käufer mindestens 30 Prozent der Stimmrechte erwirbt. Baue er diese qualifizierte Beteiligung weiter aus, seien entgegen den Regelungen in fast allen europäischen Staaten weder Veröffentlichung noch Pflichtangebot nötig. Damit seien die Aktionäre nicht hinreichend geschützt.

Zu Buchstabe c

Im Zuge der Finanzkrise hätten viele Menschen ihre Ersparnisse verloren. Ursache sei im Wesentlichen der unzureichende Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen.

Zu Buchstabe d

Das deutsche Übernahmerecht vernachlässige die Interessen der Beschäftigten. Unternehmenskonzentrationen seien eine Gefahr für Wirtschaft und Demokratie. Das Verbot von Kapitalverkehrskontrollen innerhalb der Europäischen Union und gegenüber Drittstaaten habe das Spektrum der Abwehrmaßnahmen und Schutzvorschriften gegen Übernahmen erheblich eingeschränkt.

Zu Buchstabe e

Die Finanzmarktkrise habe die Anleger wegen unzureichender nationaler und internationaler Regeln auf dem Finanzmärkten sowie versäumter Befugnisse und mangelnder Ausstattung der Aufsichtsbehörden erheblich geschädigt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und des Investmentgesetzes (InvG) vor. Damit sollen vor allem folgende Maßnahmen wirksam werden:

- Registrierung der Mitarbeiter in der Anlageberatung, der Vertriebsverantwortlichen und der Mitarbeiter, die mit der Überwachung der Rechtskonformität beauftragt sind, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie Klarstellung, dass diese Mitarbeiter sachkundig und zuverlässig sein müssen. Die BaFin erhält die Möglichkeit, einem Unternehmen den Einsatz von Mitarbeitern bei deren Fehlverhalten teilweise zu untersagen.
- Einführung neuer Meldepflichten, die sich insbesondere auf Finanzinstrumente erstrecken, die lediglich einen Zahlungsausgleich, jedoch kein Recht auf den Erwerb von Aktien vorsehen. Erfasst werden auch Stillhalterpositionen von Verkaufsoptionen, Rückforderungsansprüche des Darlehensgebers eines Wertpapierdarlehens und Rückkaufvereinbarungen bei sog. echten Pensionsgeschäften.
- Abkehr von der täglichen Anteilrücknahme bei offenen Immobilienfonds und Einführung einer Mindesthaltefrist. Ferner werden klarere Regelungen für die Abwicklung derjenigen Fonds eingeführt, die auch nach Ablauf der maximalen Aussetzungsfrist (nach den neuen Vorschriften zweieinhalb Jahre) nicht wieder über hinreichende Rückgabeliquidität verfügen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Beschränkung der Pflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ihren Kunden Produktinformationsblätter zur Verfügung zu stellen, auf Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Kaufempfehlung sind.
- „Verschlankung“ der Regelung zur Registrierung der Anlageberater, Vertriebs- und Compliance-Beauftragten durch den Verzicht auf die Bestätigung des Erfüllens von Sachkunde- und Zuverlässigkeitsanforderungen sowie auf die automatische Registrierung der Zweigstelle, Zweigniederlassung oder Organisationseinheit, welcher der Mitarbeiter zugeordnet ist oder für welche er seine Tätigkeit überwiegend oder in der Regel ausübt.
- Anhebung des Bußgeldrahmens von 500 000 Euro auf 1 Mio. Euro für Verstöße gegen die wertpapierhandelsrechtlichen Mitteilungspflichten nach den §§ 21 und 25 WpHG sowie der neuen Mitteilungspflichten beim Halten von weiteren Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten nach § 25a WpHG.
- Zeitliche Abstimmung des Inkrafttretens der neuen Regeln zum Produktinformationsblatt nach § 31 Absatz 3a – neu – WpHG mit dem Inkrafttreten des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes und mit der EU-rechtlich noch bis zum 30. Juni 2012 zulässigen Verwendung des vereinfachten Verkaufsprospekts für EU-Investmentanteile.
- Zeitliche Verschiebung des Inkrafttretens der Regelungen zur Registrierung der Anlageberater, Vertriebs- und Compliance-Beauftragten um sechs Monate.
- Verschärfung der Regeln zur Sicherstellung der kapitalanlagegesellschaftlichen und objektbezogenen Unabhängigkeit der Sachverständigen aufgrund jüngster Entwicklungen bei offenen Immobilienfonds.
- Beschränkung der Ausschüttungsverpflichtung nach dem Investmentgesetz auf die ordentlichen Erträge aus der Bewirtschaftung der Immobilien und der weiteren Vermögensgegenstände des Sondervermögens.

- Verlängerung des ordentlichen Bewertungsturnus für Immobilien im Sondervermögen von mindestens einem auf mindestens drei Monate.
- Reduzierung der maximalen Fremdfinanzierungsquote offener Immobilienfonds von 50 auf 30 Prozent.
- Kumulation des Freibetrags für die sofortige Rückgabe von Anteilen eines Immobilien-Sondervermögens von monatlich 5 000 Euro auf halbjährlich 30 000 Euro zur Schaffung zusätzlicher Flexibilität für Privatanleger.
- Normierung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten statt eines Rücknahmeabschlags von 10 Prozent im ersten sowie 5 Prozent im zweiten Jahr für Rückgaben von Anteilen eines Immobilien-Sondervermögens, die den Freibetrag von 30 000 Euro pro Kalenderhalbjahr übersteigen.
- Einführung von Halte- und Kündigungsfristen Gemischter Sondervermögen mit hohem Anteil an Publikums-Immobilien-Sondervermögen, die mit den Rücknahme einschränkungen der Immobilien-Sondervermögen korrespondieren.
- Klarstellung, dass die Vereinbarung von Abfindungen („Change-of-Control“-Klauseln) unwirksam ist, sofern sie durch den Erwerb von Beteiligungen durch den Finanzmarktstabilisierungs- oder den Restrukturierungsfonds an rekapitalisierten Unternehmen oder im Zusammenhang damit ausgelöst werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/3628, 17/3803 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 35 Absatz 1 und 2 WpÜG für den Fall, dass eine Beteiligung jenseits der 30-Prozent-Schwelle ausgebaut wird.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3481 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Schaffung eines Maßnahmenpakets („Finanz-TÜV“) zur Verankerung des Aspekts des Verbraucherschutzes in allen Phasen von der Entwicklung bis zum Erwerb von Finanzprodukten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2136 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung zur Änderung des WpÜG dahingehend, dass der Schutz der Beschäftigten bei Übernahmen gestärkt wird. Die öffentliche Hand solle bei Übernahmen mit einem überragenden öffentlichen Interesse ein Vetorecht erhalten. Die Bundesregierung solle sich im Europäischen Rat für die Änderung des Verbots von Kapitalverkehrskontrollen einsetzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3540 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Stärkung der Rechte der Anleger, Modernisierung der Finanzaufsicht und ihre Ausrichtung auf Verbraucherschutzaufgaben und Errichtung eines neuen gesetzlichen Rahmens für die Beratung und Vermittlung von Finanzmarktprodukten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3210 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht weder beim Bund noch bei Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Zu Buchstabe b

Der erweiterte Aufgabenkreis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird zu einem etwas erhöhten Verwaltungsaufwand führen.

Zu den Buchstaben c bis e

Die Anträge beziffern die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge auf die öffentlichen Haushalte nicht.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin werden durch die Wahrnehmung neuer bzw. Ausweitung bestehender Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten sollen von den beaufsichtigten Instituten im Rahmen der Umlage getragen werden.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen, können mittelbar zusätzliche Kosten entstehen, die an dieser Stelle noch nicht beziffert werden können.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preis-

niveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind unmittelbar durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b bis e

Der Gesetzentwurf (Buchstabe b) und die Anträge (Buchstabe c bis e) beziffern keine sonstigen Kosten.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Es werden insgesamt 14 neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt und eine bestehende Informationspflicht geändert. Konkret handelt es sich um elf neue Informationspflichten im Wertpapierhandelsgesetz, eine geänderte Pflicht im Wertpapierhandelsgesetz sowie drei neue Pflichten in der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, die jährliche Bürokratiekosten von insgesamt 23 699 846 Euro verursachen. Für die erstmalige Registrierung der Anlageberater fallen zudem einmalig 2 964 000 Euro an. Darüber hinaus führt das Gesetz eine neue Informationspflicht für Bürger gegenüber der Wirtschaft im Investmentgesetz und eine neue Informationspflicht für die Verwaltung im Wertpapierhandelsgesetz ein.

Durch die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen ergeben sich darüber hinaus folgende Veränderungen der Bürokratiekosten:

- Durch die Beschränkung der Pflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ihren Kunden Produktinformationsblätter zur Verfügung zu stellen, auf Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Kaufempfehlung sind (vgl. Artikel 1 Nummer 6 (§ 31 des Wertpapierhandelsgesetzes)), sinken die Bürokratiekosten für die Wirtschaft gegenüber der alten Regelung. Berechnet nach dem Standardkostenmodell und der Zeitwerttabelle des Statistischen Bundesamtes gehen sie um über 30 Prozent zurück, was etwa 7,5 Mio. Euro entspricht. Die Begrenzung der Produktinformation auf die Finanzinstrumente, die Gegenstand der Kaufempfehlung sind, reduzieren die laufenden Bürokratiekosten von 22,6 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro.
- Durch die „Verschlankung“ der Regelung zur Registrierung der Anlageberater, Vertriebs- und Compliance-Beauftragten mittels Verzicht auf Bestätigung des Erfüllens von Sachkunde- und Zuverlässigkeitsanforderungen sowie auf automatische Registrierung der Filiale (vgl. Artikel 1 Nummer 9 (§ 34d – neu – des Wertpapierhandelsgesetzes)) sinken die Bürokratiekosten für die Wirtschaft gegenüber der alten Regelung. Berechnet nach dem Standardkostenmodell und der Zeitwerttabelle des Statistischen Bundesamtes gehen sie um über 25 Prozent zurück. Der verringerte Aufwand bei den Meldungen, insbesondere die Bestätigung des Vorliegens der Nachweise zur Sachkunde, reduziert dabei den Einmalaufwand nach Standardkosten von knapp 3 Mio. Euro auf nunmehr 2,1 Mio. Euro; die laufenden Bürokratiekosten sinken von knapp 800 000 Euro auf etwa 550 000 Euro.

Zu den Buchstaben b bis e

- Der Gesetzentwurf (Buchstabe b) und die Anträge (Buchstabe c bis e) konkretisieren keine Einführung, Vereinfachung oder Abschaffung von Informationspflichten für Unternehmen, Bürger oder die Verwaltung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3628, 17/3803 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3481 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 17/2136 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 17/3540 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 17/3210 abzulehnen.

Berlin, den 9. Februar 2011

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing
Vorsitzender

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Dr. Carsten Sieling
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Harald Koch
Berichterstatter

Zusammenstellung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3628, 17/3803 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 3 Änderung des Investmentgesetzes
- Artikel 4 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung

Artikel 7 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 25 werden die Wörter „und sonstigen Instrumenten“ angefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Mitteilungspflichten beim Halten von weiteren Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten“.
 - c) Nach der Angabe zu § 34c wird folgende Angabe eingefügt:

Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 unverändert
- Artikel 2 unverändert
- Artikel 3 unverändert
- Artikel 4 unverändert
- Artikel 5 unverändert
- Artikel 6 unverändert

Artikel 7 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Artikel 8 Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Artikel 9 unverändert

Artikel 1

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2010 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert

Entwurf

- „§ 34d Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte“.
- d) Nach der Angabe zu § 42c *wird folgende Angabe* eingefügt:
- „§ 42d Übergangsregelung für den Einsatz von Mitarbeitern nach § 34d“.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und sonstigen Instrumenten“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzinstrumente“ die Wörter „oder sonstige Instrumente“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Finanzinstrumente im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ durch die Wörter „Finanzinstrumente und sonstige Instrumente, die jeweils unter § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fallen,“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Finanzinstrumente“ die Wörter „oder sonstige Instrumente“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Eine Mitteilungspflicht nach Absatz 1 besteht nicht, soweit die Zahl der Stimmrechte aus Aktien, für die ein Angebot zum Erwerb auf Grund eines Angebotes nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angenommen wurde, gemäß § 23 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes offenzulegen ist.“

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Mitteilungspflichten beim Halten von weiteren Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten

(1) Wer unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente hält, welche nicht bereits von § 25 erfasst sind und die es ihrem Inhaber auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dies bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend § 21 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt mitzuteilen. Ein Ermöglichen im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn

1. die Gegenseite des Inhabers ihre Risiken aus diesen Instrumenten durch das Halten von Aktien im Sinne des Satzes 1 ausschließen oder vermindern könnte, oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) Nach der Angabe zu § 42c **werden die folgenden Angaben** eingefügt:
- „§ 42d Übergangsregelung für den Einsatz von Mitarbeitern nach § 34d
- § 42e Übergangsregelung für wesentliche Anlegerinformationen“.**

2. unverändert

3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Mitteilungspflichten beim Halten von weiteren Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten

(1) Wer unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente hält, welche nicht bereits von § 25 erfasst sind und die es ihrem Inhaber **oder einem Dritten** auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dies bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Schwellen mit Ausnahme der Schwelle von 3 Prozent entsprechend § 21 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt mitzuteilen. Ein Ermöglichen im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn

1. unverändert

Entwurf

2. die Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente ein Recht zum Erwerb von Aktien im Sinne des Satzes 1 einräumen oder eine Erwerbspflicht in Bezug auf solche Aktien begründen.

Bei Optionsgeschäften oder diesen vergleichbaren Geschäften ist deren Ausübung zu unterstellen. Ein Ermöglichen im Sinne des Satzes 1 ist nicht gegeben, wenn an die Aktionäre einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes im Rahmen eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz Angebote zum Erwerb von Aktien unterbreitet werden. Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die Zahl der Stimmrechte aus Aktien, für die ein Angebot zum Erwerb auf Grund eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angenommen wurde, gemäß § 23 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes offenzulegen ist. § 24 gilt entsprechend. Eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen nach den §§ 21, 22 und 25 findet statt.

(2) Die Höhe des mitzuteilenden Stimmrechtsanteils nach Absatz 1 ergibt sich aus der Anzahl von Aktien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die der Inhaber auf Grund des Finanzinstruments oder sonstigen Instruments erwerben kann. Enthält das Finanzinstrument oder sonstige Instrument keine diesbezüglichen Angaben, so ergibt sich der mitzuteilende Stimmrechtsanteil aus der erforderlichen Anzahl entsprechender Aktien, die die Gegenseite zum Zeitpunkt des Erwerbs der Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente zu deren vollständiger Absicherung halten müsste. Beziehen sich verschiedene der in Absatz 1 genannten Finanzinstrumente und sonstigen Instrumente auf Aktien des gleichen Emittenten, muss der Mitteilungspflichtige die Stimmrechte aus diesen Aktien zusammenrechnen.

(3) Bei der Berechnung der Höhe des mitzuteilenden Stimmrechtsanteils bleiben solche Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente unberücksichtigt, welche von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das Wertpapierdienstleistungen erbringt, gehalten werden, soweit diese im Rahmen der dauernden und wiederholten Emissionstätigkeit des Unternehmens gegenüber einer Vielzahl von Kunden entstanden sind.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang, die Form der Mitteilung und die Berechnung des Stimmrechtsanteils nach Absatz 2,
2. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht in Bezug auf Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich solcher Instru-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

Bei Optionsgeschäften oder diesen vergleichbaren Geschäften ist deren Ausübung zu unterstellen. Ein Ermöglichen im Sinne des Satzes 1 ist nicht gegeben, wenn an die Aktionäre einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes im Rahmen eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz Angebote zum Erwerb von Aktien unterbreitet werden. Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die Zahl der Stimmrechte aus Aktien, für die ein Angebot zum Erwerb auf Grund eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angenommen wurde, gemäß § 23 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes offenzulegen ist. § 24 gilt entsprechend. Eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen nach den §§ 21, 22 und 25 findet statt.

(2) Die Höhe des mitzuteilenden Stimmrechtsanteils nach Absatz 1 ergibt sich aus der Anzahl von Aktien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, deren Erwerb dem Inhaber oder einem Dritten auf Grund des Finanzinstruments oder sonstigen Instruments ermöglicht wird. Enthält das Finanzinstrument oder sonstige Instrument keine diesbezüglichen Angaben, so ergibt sich der mitzuteilende Stimmrechtsanteil aus der erforderlichen Anzahl entsprechender Aktien, die die Gegenseite zum Zeitpunkt des Erwerbs der Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente zu deren vollständiger Absicherung halten müsste; bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl entsprechender Aktien ist ein Deltafaktor entsprechend § 308 Absatz 4 Satz 2 der Solvabilitätsverordnung mit einem Betrag von 1 anzusetzen. Beziehen sich verschiedene der in Absatz 1 genannten Finanzinstrumente und sonstigen Instrumente auf Aktien des gleichen Emittenten, muss der Mitteilungspflichtige die Stimmrechte aus diesen Aktien zusammenrechnen.

- (3) unverändert

- (4) unverändert

Entwurf

mente, die von Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 erbringen, im Handelsbestand gehalten werden oder die diese Unternehmen zum Zweck der Durchführung von Geschäften für Kunden halten, oder die ausschließlich für den Zweck der Abrechnung und Abwicklung von Geschäften für höchstens drei Handelstage gehalten werden.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

4. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „sowie § 25a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „21 Absatz 3“ ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird *durch die folgenden Sätze ersetzt*:

„Im Falle einer Anlageberatung ist dem Kunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich *die Empfehlung* bezieht. *An die Stelle des Informationsblattes nach Satz 4 tritt bei Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 das Dokument im Sinne des Artikels 78 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).* Die Angaben in den Informationsblättern nach Satz 4 oder dem Dokument nach Satz 5 dürfen weder unrichtig noch irreführend sein und müssen mit den Angaben des Prospekts nach dem Wertpapierprospektgesetz, des Verkaufsprospekts nach dem Verkaufsprospektgesetz oder des Verkaufsprospekts nach dem Investmentgesetz vereinbar sein.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die in Absatz 4 Satz 1 genannten Wertpapierdienstleistungen erbringt, darf seinen Kunden nur Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen empfehlen, die nach den eingeholten Informationen für den Kunden geeignet sind. Die Geeignetheit beurteilt sich nach Absatz 4 Satz 2.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. unverändert

5. Dem § 29a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Pflichten dieser Emittenten nach § 26 Absatz 1 und § 26a auf Grund von Mitteilungen nach § 25a.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird **aufgehoben**.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Falle einer Anlageberatung ist dem Kunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich **eine Kaufempfehlung** bezieht. Die Angaben in den Informationsblättern nach Satz 1 dürfen weder unrichtig noch irreführend sein und müssen mit den Angaben des Prospekts **vereinbar sein**. **An die Stelle des Informationsblattes treten bei Anteilen an inländischen Investmentvermögen die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 42 Absatz 2 des Investmentgesetzes, bei ausländischen Investmentvermögen die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes sowie bei EU-Investmentanteilen die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind.**“

c) unverändert

Entwurf

- c) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
 „Ein Informationsblatt oder Dokument *nach* Absatz 3 Satz 4 bis 6 muss professionellen Kunden im Sinne des § 31a Absatz 2 nicht zur Verfügung gestellt werden.“
- d) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Absätze 2 und 3“ die Angabe „Satz 1 bis 3“ eingefügt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 „2a. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 und der Art und Weise ihrer Zurverfügungstellung.“
6. § 31d Absatz 4 wird aufgehoben.
7. Nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 „3a. im Rahmen der Vorkehrungen nach Nummer 3 Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), derart ausgestalten, umsetzen und überwachen, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden;“
8. Nach § 34c wird folgender § 34d eingefügt:
 „§ 34d
 Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte
 (1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Anlageberatung betrauen, wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt
 1. den Mitarbeiter,
 2. die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1,
 3. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über *mehrere* Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten verfügt, die Zweigstelle, Zweigniederlassung oder Organisationseinheit, welcher der Mitarbeiter zugeordnet ist oder für welche er überwiegend oder in der Regel die anzuzeigende Tätigkeit ausübt, und
 4. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über Vertriebsbeauftragte im Sinne des Absatzes 2 verfügt, den auf Grund der Organisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den Mitarbeiter unmittelbar zuständigen Vertriebsbeauftragten,
 anzeigen, bevor der Mitarbeiter die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bun-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
 „Ein Informationsblatt **nach Absatz 3a Satz 1** oder Dokument **gemäß** Absatz 3a Satz 3 muss professionellen Kunden im Sinne des § 31a Absatz 2 nicht zur Verfügung gestellt werden.“
- e) Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) **unverändert**
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
 „2a. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter im Sinne des Absatzes **3a** Satz 1 und der Art und Weise ihrer Zurverfügungstellung.“
7. **unverändert**
8. **unverändert**
9. Nach § 34c wird folgender § 34d eingefügt:
 „§ 34d
 Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte
 (1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Anlageberatung betrauen, wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt
 1. den Mitarbeiter **und**,
entfällt
 2. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über **Vertriebsbeauftragte im Sinne des Absatzes 2** verfügt, **den auf Grund der Organisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den Mitarbeiter unmittelbar zuständigen Vertriebsbeauftragten**
entfällt
 anzeigen, bevor der Mitarbeiter die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bun-

Entwurf

desanstalt anzuzeigen. Ferner sind der Bundesanstalt, wenn auf Grund der Tätigkeit des Mitarbeiters eine oder mehrere Beschwerden im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, *jede Beschwerde sowie der Name des Mitarbeiters, auf Grund dessen Tätigkeit die Beschwerde erhoben wird,*

anzuzeigen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter mit der Ausgestaltung, Umsetzung oder Überwachung von Vertriebsvorgaben im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a nur dann betrauen (Vertriebsbeauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt

1. *den Mitarbeiter,*
2. *die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 und*
3. *sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über mehrere Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten verfügt, die Zweigstelle, Zweigniederlassung oder Organisationseinheit, welcher der Mitarbeiter zugeordnet ist oder für welche er überwiegend oder in der Regel die anzuzeigende Tätigkeit ausübt,*

anzeigen, bevor *der Mitarbeiter* die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Verantwortlichkeit für die Compliance-Funktion im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und für die Berichte an die Geschäftsleitung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 betrauen (Compliance-Beauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt

1. *den Mitarbeiter und*
2. *die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1*

anzeigen, bevor der Mitarbeiter die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhält-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

desanstalt anzuzeigen. Ferner sind der Bundesanstalt, wenn auf Grund der Tätigkeit des Mitarbeiters eine oder mehrere Beschwerden im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden,

1. **jede Beschwerde,**
2. **der Name des Mitarbeiters, auf Grund dessen Tätigkeit die Beschwerde erhoben wird, sowie,**
3. **sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mehrere Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten hat, die Zweigstelle, Zweigniederlassung oder Organisationseinheit, welcher der Mitarbeiter zugeordnet ist oder für welche er überwiegend oder in der Regel die nach Satz 1 anzuzeigende Tätigkeit ausübt,**

anzuzeigen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter mit der Ausgestaltung, Umsetzung oder Überwachung von Vertriebsvorgaben im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a nur dann betrauen (Vertriebsbeauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt **den Mitarbeiter**

entfällt

entfällt

entfällt

anzeigen, bevor **dieser** die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Verantwortlichkeit für die Compliance-Funktion im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und für die Berichte an die Geschäftsleitung nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 betrauen (Compliance-Beauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt **den Mitarbeiter**

entfällt

entfällt

anzeigen, bevor der Mitarbeiter die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhält-

Entwurf

nisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.

(4) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass ein Mitarbeiter

1. nicht oder nicht mehr die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 erfüllt, kann die Bundesanstalt unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 4 dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen untersagen, den Mitarbeiter in der angezeigten Tätigkeit einzusetzen, solange dieser die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, oder
2. gegen Bestimmungen dieses Abschnittes verstoßen hat, deren Einhaltung bei der Durchführung seiner Tätigkeit zu beachten sind, kann die Bundesanstalt unbeschadet ihrer Befugnisse nach § 4
 - a) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Mitarbeiter verwarnen oder
 - b) dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen für eine Dauer von bis zu zwei Jahren untersagen, den Mitarbeiter in der angezeigten Tätigkeit einzusetzen.

Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen im Sinne des Satzes 1 auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, es sei denn, diese Veröffentlichung wäre geeignet, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 2 hat ohne Nennung des Namens des betroffenen Mitarbeiters zu erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Bundesanstalt führt über die nach den Absätzen 1 bis 3 anzuzeigenden Mitarbeiter sowie die ihnen zugeordneten Beschwerdeanzeigen nach Absatz 1 und die Anordnungen nach Absatz 4 eine interne Datenbank.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Anforderungen an

1. den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Anzeigen nach den Absätzen 1, 2 oder 3,
2. die Sachkunde und die Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 sowie
3. den Inhalt der Datenbank nach Absatz 5 und die Dauer der Speicherung der Einträge

einschließlich des jeweiligen Verfahrens regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, dass dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein schreibender Zugriff auf die für das Unternehmen einzurichtenden Einträge in die Datenbank nach Absatz 5 eingeräumt und ihm die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität dieser Einträge übertragen wird. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

9. In § 36 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in Einzelfällen“ gestrichen und nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „auch ohne besonderen Anlass“ eingefügt.
10. In § 36a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des § 34c“ durch die Angabe „der §§ 34c und 34d“ ersetzt.
11. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 3,“ die Wörter „oder § 25a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 4,“ angefügt.
- bb) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
- „15a. entgegen
- a) § 31 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2a ein Informationsblatt oder
- b) § 31 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit Satz 4 *das dort genannte Dokument*
- nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
- cc) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
- „16a. entgegen § 31 Absatz 4a Satz 1 ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfiehlt,“
- dd) Nach Nummer 17 werden die folgenden Nummern 17a bis 17c eingefügt:
- „17a. entgegen § 31d Absatz 1 Satz 1 eine Zuwendung annimmt oder gewährt,
- 17b. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 4, eine Compliance-Funktion nicht einrichtet,
- 17c. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 4, ein dort genanntes Verfahren nicht vorhält oder eine dort genannte Dokumentation nicht vornimmt,“
- ee) Nummer 21 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. unverändert
11. unverändert
12. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) Die Nummern 14a und 14b werden wie folgt gefasst:
- „14a. entgegen § 30h Absatz 1 Satz 1 einen ungedeckten Leerverkauf tätigt,
- 14b. entgegen § 30j Absatz 1 Kreditderivate begründet oder rechtsgeschäftlich in solche eintritt,“.
- cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
- „15a. entgegen
- a) § 31 Absatz 3a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2a ein Informationsblatt oder
- b) § 31 Absatz 3a Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 **die wesentlichen Anlegerinformationen**
- nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
- dd) unverändert
- ee) unverändert
- ff) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>ff)</i> Nummer 22 wird neue Nummer 21 und die Angabe „oder § 36 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.	gg) unverändert
<i>gg)</i> Nach der neuen Nummer 21 wird folgende neue Nummer 22 eingefügt: „22. entgegen § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, einen Mitarbeiter mit einer dort genannten Tätigkeit betraut.“	hh) unverändert
<i>hh)</i> Die Nummer 23 wird wie folgt gefasst: „23. entgegen a) § 34d Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3, Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, oder b) § 34d Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.	ii) unverändert
<i>ii)</i> Nummer 24 wird aufgehoben.	jj) unverändert
<i>jj)</i> Die bisherige Nummer 25 wird die neue Nummer 24.	kk) unverändert
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert: aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt: „b) § 34d Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b,“ bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.	b) unverändert
bb) In Nummer 3 am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.	
cc) Die folgenden Nummern 4 bis 12 werden angefügt: „4. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, Kundengelder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwahrt, 5. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, die Zustimmung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig einholt, 6. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, eine treuhänderische Einlegung nicht offenlegt,	

Entwurf

7. entgegen § 34a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, den Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
8. entgegen § 34a Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, ein Wertpapier nicht oder nicht rechtzeitig zur Verwahrung weiterleitet,
9. entgegen § 34a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34a Absatz 5 Satz 1, ein Wertpapier nutzt,
10. entgegen § 36 Absatz 1 Satz 4 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
11. entgegen § 36 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
12. entgegen § 37v Absatz 1 Satz 1, § 37w Absatz 1 Satz 1 oder § 37x Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37y, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder eine Zwischenmitteilung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2, des Absatzes 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 7 und 11 und des Absatzes 2b Nummer 11, 12, 35 und 38 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe e bis i und Nummer 14a und 14b mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, c und m bis q, Nummer 3, 4 und 5 Buchstabe c bis i, Nummer 6, 16a, 17b, 17c, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 1 bis 10, 13 bis 34, 36, 37 und 39 bis 42, des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12 und des Absatzes 3a mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 12 bis 14 und Nummer 16 und 17a und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „18 bis 20, 22 und 23“ durch die Angabe „18 bis 21“ und die Angabe „des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3“ wird durch die Angabe „des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3, 10 und 11“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2, des Absatzes 2 Nummer 2 **Buchstabe e und f**, **Nummer 5** Buchstabe a, Nummer 7 und 11 und des Absatzes 2b Nummer 11, 12, 35 und 38 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe **g** bis **i sowie** Nummer 14a und 14b mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, c und m bis q, Nummer 3, 4 und 5 Buchstabe c bis i, Nummer 6, 16a, 17b, 17c, 18, 22 und 25, des Absatzes 2b Nummer 1 bis 10, 13 bis 34, 36, 37 und 39 bis 42, des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 12 und des Absatzes 3a mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 12 bis 14 und Nummer 16 und 17a und des Absatzes 3 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

d) unverändert

Entwurf

12. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4c werden die folgenden Absätze 4d und 4e eingefügt:

„(4d) Wer am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1] Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne des § 25a Absatz 1 hält, die es ihrem Inhaber auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, 5 Prozent oder mehr der mit Stimmrechten verbundenen und bereits ausgegebenen Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Handelstagen, die Höhe seines Stimmrechtsanteils nach § 25a Absatz 2 entsprechend § 25a Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 4, mitzuteilen. § 24 gilt entsprechend. Eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen nach den §§ 21, 22 und 25 findet statt.

(4e) Der Inlandsemittent hat die Informationen nach Absatz 4d unverzüglich, spätestens jedoch drei Handelstage nach ihrem Zugang gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu veröffentlichen und dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung zur Speicherung zu übermitteln. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung hat der Inlandsemittent *die Informationen* der Bundesanstalt mitzuteilen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 4a Satz 7 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen Absatz 4a Satz 8 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Absatz 4a Satz 1, 3, 5 oder 9 oder Absatz 4d Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen Absatz 4e Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt.“

13. Nach § 42c wird der folgende § 42d eingefügt:

„§ 42d

Übergangsregelung für den Einsatz von Mitarbeitern nach § 34d

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf

1. Mitarbeiter im Sinne des § 34d Absatz 1 Satz 1, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Ar-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4c werden die folgenden Absätze 4d und 4e eingefügt:

„(4d) Wer am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 3] Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente im Sinne des § 25a Absatz 1 hält, die es ihrem Inhaber auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, 5 Prozent oder mehr der mit Stimmrechten verbundenen und bereits ausgegebenen Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, zu erwerben, hat dem Emittenten und gleichzeitig der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Handelstagen, die Höhe seines Stimmrechtsanteils nach § 25a Absatz 2 entsprechend § 25a Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25a Absatz 4, mitzuteilen. § 24 gilt entsprechend. Eine Zusammenrechnung mit den Beteiligungen nach den §§ 21, 22 und 25 findet statt.

(4e) Der Inlandsemittent hat die Informationen nach Absatz 4d unverzüglich, spätestens jedoch drei Handelstage nach ihrem Zugang gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu veröffentlichen und dem Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer Veröffentlichung zur Speicherung zu übermitteln. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung hat der Inlandsemittent **diese** der Bundesanstalt mitzuteilen.“

- b) un verändert

14. Nach § 42c werden die folgenden §§ 42d und 42e eingefügt:

„§ 42d

Übergangsregelung für den Einsatz von Mitarbeitern nach § 34d

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf

1. Mitarbeiter im Sinne des § 34d Absatz 1 Satz 1, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Ar-

Entwurf

tikel 12 Absatz 4] mit der Anlageberatung betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen,

2. Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4] mit der dort genannten Tätigkeit betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen, und
3. Compliance-Beauftragte im Sinne des § 34d Absatz 3 Satz 1, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 4] mit der dort genannten Tätigkeit betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen,

noch bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf den Inkrafttretenstermin des Artikels 12 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] für diese jeweilige Tätigkeit einsetzen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss

1. die Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1,
2. Vertriebsbeauftragte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und
3. Compliance-Beauftragte im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3,

unverzüglich anzeigen, sobald diese die für sie maßgeblichen Anforderungen nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 erfüllen. Für die Anzeigen gilt § 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes

In § 23 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822),

Beschlüsse des 7. Ausschusses

tikel 9 Absatz 4] mit der Anlageberatung betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen,

2. Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 4] mit der dort genannten Tätigkeit betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen, und
3. Compliance-Beauftragte im Sinne des § 34d Absatz 3 Satz 1, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 4] mit der dort genannten Tätigkeit betraut sind und die nicht die Anforderungen nach § 34d Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34d Absatz 6 erfüllen,

noch bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf den Inkrafttretenstermin des Artikels 9 Absatz 4 folgenden Kalendermonats] für diese jeweilige Tätigkeit einsetzen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

unverzüglich anzeigen, sobald diese die für sie maßgeblichen Anforderungen nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 erfüllen. Für die Anzeigen gilt § 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 42e

Übergangsregelung für wesentliche
Anlegerinformationen

§ 31 Absatz 3a in der ab dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung ist auf eine Kaufempfehlung für EU-Investmentanteile erst anzuwenden, wenn für diese Anteile die wesentlichen Anlegerinformationen nach den Vorschriften des jeweiligen Herkunftsstaates erstellt und von der EU-Investmentgesellschaft gemäß § 122 Absatz 1 Satz 2 des Investmentgesetzes veröffentlicht worden sind, spätestens jedoch ab dem 1. Juli 2012. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 31 Absatz 3 Satz 4 in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung auf den Vertrieb der jeweiligen EU-Investmentanteile weiter anzuwenden.“

Artikel 2

unverändert

Entwurf

das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuzurechnenden Stimmrechtsanteile“ die Wörter „und die Höhe der nach den §§ 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes mitzuteilenden Stimmrechtsanteile“ eingefügt.

Artikel 3**Änderung des Investmentgesetzes**

Das Investmentgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 81 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 81a Aussetzung nach Kündigung

§ 81b Beschlüsse der Anleger“

2. In § 37 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „erforderlich ist“ die Wörter „die Bundesanstalt soll die Aussetzung der Rücknahme anordnen, wenn die Kapitalanlagegesellschaft bei einem Immobilien-Sondervermögen im Fall des Absatzes 2 Satz 1 die Aussetzung nicht vornimmt oder im Fall des § 81 der Verpflichtung zur Aussetzung nicht nachkommt“ eingefügt.
3. In § 77 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „ausgeschlossen sind“ die Wörter „insbesondere der Sachverständige von Objektvermietung, -verkauf und -vermittlung unabhängig und durch Informationsbarrieren getrennt ist“ eingefügt.

4. Dem § 78 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Mindestens 50 Prozent der Erträge des Sondervermögens müssen ausgeschüttet werden, sofern sie nicht für künftige Instandsetzungen nach Satz 1 einzubehalten

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Investmentgesetzes**

Das Investmentgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 77 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „für die Kapitalanlagegesellschaft“ die Wörter „zu derselben Zeit nur“ und nach dem Wort „Sachverständigenausschüsse“ das Wort „und“ eingefügt und das Wort „fünften“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „anschließend“ die Wörter „bis zu drei Mal“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „in den vier Jahren, die“ durch die Wörter „in dem Jahr, das“ und die Wörter „vorausgehen, im Mittel“ durch das Wort „vorausgeht,“ ersetzt.

- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Kapitalanlagegesellschaft darf einen Sachverständigen erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Ende des gesetzlich erlaubten Tätigkeitszeitraums erneut als Mitglied eines ihrer Sachverständigenausschüsse bestellen.“

4. Dem § 78 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mindestens 50 Prozent der Erträge des Sondervermögens müssen ausgeschüttet werden, sofern sie nicht für künftige Instandsetzungen nach Satz 1 einzubehalten

Entwurf

- sind.“
5. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Kann der Anleger börsentäglich verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen ausgezahlt wird, oder sehen die Vertragsbedingungen eines Immobilien-Sondervermögens gemäß § 80c Absatz 2 Satz 1 Rücknahmetermine häufiger als alle zwölf Monate vor, so tritt in den Sätzen 3 und 4 an die Stelle des Zeitraums von zwölf Monaten der Zeitraum, der dem Abstand zwischen zwei Rücknahmetermenen entspricht, mindestens aber *ein Monat*. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bei Bewertungen nach den Sätzen 2 und 3 sicherzustellen, dass zu jedem Bewertungszeitpunkt die Bewertung von höchstens 30 Prozent der Vermögensgegenstände im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 und § 68 Absatz 1, gemessen an den Wertverhältnissen nach der letzten Bewertung, länger als einen Zeitraum zurückliegt, der einem Drittel des Zeitraums gemäß Satz 10 entspricht; außerordentlich bewertete Immobilien gemäß Satz 5 bleiben für die Berechnung der 30 Prozent sowohl als kürzlich bewertete Immobilien als auch als Bestandteil des Gesamtportfolios unberücksichtigt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des“ durch die Wörter „in Abweichung von“ und das Wort „börsentäglich“ durch die Wörter „mindestens zu jedem Rücknahmetermin und zu jedem Ausgabetermin“ ersetzt.
6. In § 80 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „täglich“ die Wörter „für die Rücknahme von Anteilen“ eingefügt.
7. § 80c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In Abweichung von § 37 Absatz 1 können die Vertragsbedingungen von Immobilien-Sondervermögen vorsehen, dass die Rücknahme von Anteilen nur zu bestimmten Rücknahmetermenen, jedoch mindestens alle zwölf Monate erfolgt.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Neue Anteile dürfen in den Fällen des Satzes 1 nur zu den in den Vertragsbedingungen festgelegten Rücknahmetermenen ausgegeben werden.“
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Anteilrückgaben sind, soweit sie 5 000 Euro pro *Monat* für einen Anleger übersteigen, bei Immobilien-Sondervermögen erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich. Der Anleger hat *für jeden Rücknahmetermin während der Haltefrist* mindestens den seiner Rückgabeerklärung entsprechenden *Bestand* nachzuweisen. Der Nachweis

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- sind; realisierte Gewinne aus Veräußerungsgeschäften sind keine Erträge im Sinne dieses Absatzes.“
5. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Kann der Anleger börsentäglich verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen ausgezahlt wird, oder sehen die Vertragsbedingungen eines Immobilien-Sondervermögens gemäß § 80c Absatz 2 Satz 1 Rücknahmetermine häufiger als alle zwölf Monate vor, so tritt in den Sätzen 3 und 4 an die Stelle des Zeitraums von zwölf Monaten der Zeitraum, der dem Abstand zwischen zwei Rücknahmetermenen entspricht, mindestens aber **drei Monate**. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bei Bewertungen nach den Sätzen 2 und 3 sicherzustellen, dass zu jedem Bewertungszeitpunkt die Bewertung von höchstens 30 Prozent der Vermögensgegenstände im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 und § 68 Absatz 1, gemessen an den Wertverhältnissen nach der letzten Bewertung, länger als einen Zeitraum zurückliegt, der einem Drittel des Zeitraums gemäß Satz 10 entspricht; außerordentlich bewertete Immobilien gemäß Satz 5 bleiben für die Berechnung der 30 Prozent sowohl als kürzlich bewertete Immobilien als auch als Bestandteil des Gesamtportfolios unberücksichtigt.“
- b) unverändert
6. unverändert
7. In § 80a Satz 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „30 Prozent“ ersetzt.
8. § 80c wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Anteilrückgaben sind, soweit sie **30 000 Euro** pro **Kalenderhalbjahr** für einen Anleger übersteigen, bei Immobilien-Sondervermögen erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich. Der Anleger hat mindestens den seiner Rückgabeerklärung entsprechenden **Anteilbestand durchgehend für die gesamten 24 Monate** nachzuweisen,

Entwurf

kann durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Anteilhaberschaft durch die depotführende Stelle oder auf andere in den Vertragsbedingungen vorgesehene Weise geführt werden.

(4) Soweit Anteilrückgaben 5 000 Euro pro Monat für einen Anleger übersteigen, sind sie nach Ablauf der Mindesthaltefrist gemäß Absatz 3 für weitere zwölf Monate nur mit einem Rücknahmeabschlag von 10 Prozent auf den Anteilwert und anschließend für weitere zwölf Monate nur mit einem Rücknahmeabschlag von 5 Prozent zulässig. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Rücknahmeabschläge nach Satz 1 müssen im Sondervermögen verbleiben.“

8. In § 80d Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „monatlich“ durch die Wörter „zu den in den Vertragsbedingungen bestimmten Rücknahmetermeninen“ ersetzt und der Halbsatz „, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile den in den Vertragsbedingungen bestimmten Betrag überschreitet“ gestrichen.

9. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „so kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rückzahlung bis zum Ablauf einer in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Frist verweigern“ durch die Wörter „so hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile zu verweigern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Ablauf dieser Frist“ durch die Wörter „auch nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Rücknahmeverlangen“ ersetzt.

cc) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Reichen ein Jahr nach dem Rücknahmetermin gemäß Absatz 1 Satz 1 die liquiden Mittel gemäß § 80 Absatz 1 nicht aus, so hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abwei-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die dem verlangten Rücknahmetermin unmittelbar vorausgehen. Der Nachweis kann durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Anteilhaberschaft durch die depotführende Stelle oder auf andere in den Vertragsbedingungen vorgesehene Weise geführt werden.

(4) Soweit Anteilrückgaben 30 000 Euro pro Kalenderhalbjahr für einen Anleger übersteigen, sind sie unter Einhaltung einer Rückgabefrist von zwölf Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft zu erklären. § 116 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend; die Vertragsbedingungen können eine andere Form für den Nachweis vorsehen, dass die Rückgabe in Einklang mit Satz 1 erfolgt.“

9. unverändert

10. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „so kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rückzahlung bis zum Ablauf einer in den Vertragsbedingungen festzusetzenden Frist verweigern“ durch die Wörter „so hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile zu verweigern **und aussetzen**“ ersetzt.

bb) unverändert

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bis zur Veräußerung dieser Vermögensgegenstände zu angemessenen Bedingungen hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile weiterhin zu verweigern, solange die Voraussetzungen des Satzes 1 fortbestehen, längstens jedoch zwölf Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Absatz 1 Satz 1.“

dd) unverändert

- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Reichen zwölf Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Absatz 1 Satz 1 die liquiden Mittel gemäß § 80 Absatz 1 nicht aus, so hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann

Entwurf

chend von § 82 Absatz 1 Satz 1 den dort genannten Wert um bis zu 10 Prozent unterschreiten.

(3) Reichen auch *ein Jahr nach dem Rücknahmetermin* gemäß Absatz 2 Satz 1 die liquiden Mittel gemäß § 80 Absatz 1 weiterhin nicht aus, so hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von § 82 Absatz 1 Satz 1 den dort genannten Wert um bis zu 20 Prozent unterschreiten. *Sechs Monate nach dem Rücknahmetermin im Sinne des Satzes 1* kann jeder Anleger verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird.

(4) Reichen auch *zu dem Rücknahmetermin* gemäß Absatz 3 Satz 3 die Bankguthaben und die liquiden Mittel gemäß § 80 Absatz 1 nicht aus, oder setzt eine Kapitalanlagegesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aus, erlischt das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, dieses Immobilien-Sondervermögen zu verwalten. Ein erneuter Fristlauf nach den Absätzen 1 bis 3 kommt nicht in Betracht, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Anteilrücknahme binnen drei Monaten erneut aussetzt oder wenn sie, falls die Vertragsbedingungen nicht mehr als vier Rückgabetermine im Jahr vorsehen, nur zu einem Rücknahmetermin wieder aufgenommen hatte, aber zum darauf folgenden Rücknahmetermin die Anteilrücknahme erneut unter Berufung auf Absatz 1 Satz 1 verweigert.“

10. Nach § 81 werden die folgenden §§ 81a und 81b eingefügt:

„§ 81a

Aussetzung nach Kündigung

(1) Außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 37 Absatz 2 Satz 1 liegen auch solange vor, wie die Kapitalanlagegesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Immobilien-Sondervermögens erklärt hat, die Kündigung aber noch nicht wirksam ist.

(2) Eine Kapitalanlagegesellschaft, welche die Verwaltung eines Immobilien-Sondervermögens gekündigt hat, ist bis zum Erlöschen des Verwaltungsrechts berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der Depotbank sämtliche Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen oder mit Einwilligung gemäß § 81b zu veräußern.

(3) Während einer Aussetzung der Rücknahme nach § 37 Absatz 2 oder nach Absatz 1 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 sind § 68a sowie die in § 74 genannten Anlaufbegrenzungen nicht anzuwenden, soweit die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens die Außerachtlassung dieser Anlagegrenzen im Interesse der Anleger erfordert.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

abweichend von § 82 Absatz 1 Satz 1 den dort genannten Wert um bis zu 10 Prozent unterschreiten.

(3) Reichen auch **24 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme** gemäß Absatz 1 Satz 1 die liquiden Mittel gemäß § 80 Absatz 1 weiterhin nicht aus, hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme **der Anteile** weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von § 82 Absatz 1 Satz 1 den dort genannten Wert um bis zu 20 Prozent unterschreiten. **30 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Absatz 1 Satz 1** kann jeder Anleger verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird.

(4) Reichen auch **30 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme** gemäß Absatz 1 Satz 1 die Bankguthaben und die liquiden Mittel gemäß § 80 Absatz 1 nicht aus, oder setzt eine Kapitalanlagegesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aus, erlischt das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, dieses Immobilien-Sondervermögen zu verwalten. Ein erneuter Fristlauf nach den Absätzen 1 bis 3 kommt nicht in Betracht, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Anteilrücknahme binnen drei Monaten erneut aussetzt oder wenn sie, falls die Vertragsbedingungen nicht mehr als vier Rückgabetermine im Jahr vorsehen, nur zu einem Rücknahmetermin wieder aufgenommen hatte, aber zum darauf folgenden Rücknahmetermin die Anteilrücknahme erneut unter Berufung auf Absatz 1 Satz 1 verweigert.“

11. unverändert

Entwurf

(4) Aus den Erlösen aus Veräußerungen nach Absatz 2 ist den Anlegern in Abstimmung mit der Depotbank ungeachtet des § 78 ein halbjährlicher Abschlag aus-zuzahlen, soweit diese Erlöse nicht zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung be-nötigt werden und soweit nicht Gewährleistungszusa-gen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Son-dervermögen verlangen.

§ 81b

Beschlüsse der Anleger

(1) Die Vertragsbedingungen eines Immobilien-Son-dervermögens haben für den Fall der Aussetzung der Anteilrücknahme gemäß § 81 vorzusehen, dass die An-leger durch Mehrheitsbeschluss in die Veräußerung be-stimmter Vermögensgegenstände einwilligen können, auch wenn diese Veräußerung nicht zu angemessenen Bedingungen im Sinne des § 81 Absatz 1 Satz 3 erfolgt. Ein Widerruf der Einwilligung kommt nicht in Be-tracht. Die Einwilligung verpflichtet die Kapitalanlage-gesellschaft nicht zur Veräußerung.

(2) Ein Beschluss der Anleger ist nur wirksam, wenn mindestens 30 Prozent der Stimmrechte bei der Be-schlussfassung vertreten waren. § 5 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 sowie die §§ 6 bis 20 des Schuldver-schreibungsgesetzes über Beschlüsse der Gläubiger gelten für Beschlüsse der Anleger, mit denen diese eine Einwilligung erteilen oder versagen, jeweils mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der ausste-henden Schuldverschreibungen die ausgegebenen In-vestmentanteile treten, an die Stelle des Schuldners die Kapitalanlagegesellschaft und an die Stelle der Gläubi-gerversammlung die Anlegerversammlung. Eine einbe-riefene Anlegerversammlung bleibt von der Wiederauf-nahme der Anteilrücknahme unberührt.

(3) Die Abstimmung soll ohne Versammlung durch-geführt werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstän-de eine Versammlung zum Zweck der Information der Anleger erforderlich machen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 80c Absatz 3 und 4 gilt für Gemischte Sondervermögen, deren Vertragsbedingungen erlauben, dass es seine Mittel zu mehr als 50 Pro-zent des Wertes seines Vermögens in Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 sowie Anteile an vergleichbaren aus-ländischen Investmentvermögen anlegt, entspre-chend.“

13. In § 91 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „aufgenommen werden“ die Wörter „, gilt jedoch mit der Maßgabe, dass für gemeinschaftliche Rech-nung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 50 Pro-zent des Verkehrswertes der im Sondervermögen

Entwurf

11. Dem § 145 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1] bestehenden Immobilien-Sondervermögen dürfen die §§ 37, 78, 79, 80, 80c, 80d und 81 in der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2011 und müssen die §§ 81a und 81b erst ab dem 1. Januar 2012 angewendet werden. Soweit Anleger Anteile vor Änderung der Vertragsbedingungen zum Zwecke der Anpassung an das Gesetz in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 12 Absatz 1] geltenden Fassung erworben haben, gilt die Frist des § 80c Absatz 3 als erfüllt.“

Artikel 4**Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung**

In § 2 Nummer 5 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juli 2006 (BGBl. I S. 1697) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zurechnungstatbestand“ die Wörter „sowie die Höhe der nach den §§ 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes mitzuteilenden Stimmrechtsanteile“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

befindlichen Immobilien aufgenommen werden dürfen“ eingefügt.

14. Dem § 145 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Auf die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] bestehenden Immobilien-Sondervermögen dürfen die §§ 37, 78, 79, 80, 80c, 80d und 81 in der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2012 und müssen die §§ 81a und 81b erst ab dem 1. Januar 2013 angewendet werden. Soweit Anleger Anteile vor Änderung der Vertragsbedingungen zum Zwecke der Anpassung an das Gesetz in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] geltenden Fassung erworben haben, gilt die Frist des § 80c Absatz 3 als erfüllt. **Aussetzungen, nach denen die Kapitalanlagegesellschaft am ersten Börsentag nach dem 1. Januar 2013 oder früher die Anteilrücknahme wieder aufnimmt, gelten für die Zwecke des § 81 Absatz 4 Satz 1 des Investmentgesetzes nicht als Aussetzungen. Auf Immobilien-Sondervermögen, bei denen am 31. Dezember 2012 die Rücknahme von Anteilen gemäß § 37 Absatz 2 oder § 81 ausgesetzt ist, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 31. Dezember 2012 der Tag sechs Monate nach der Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile tritt und an die Stelle des 1. Januar 2013 der auf den Tag sechs Monate nach der Wiederaufnahme der Anteile folgende Tag.**

(5) Auf die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] bestehenden Immobilien-Sondervermögen dürfen § 80a Satz 1 und § 91 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2014 weiter angewendet werden.

(6) Auf die am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] bestehenden Gemischten Sondervermögen darf § 83 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2012 weiter angewendet werden.“

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5**Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung**

Die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bei der Erbringung der Anlageberatung:

- a) ob Einschränkungen hinsichtlich der Finanzinstrumente, der Emittenten oder der Wertpapierdienstleistungen, die berücksichtigt werden können, bestehen und
- b) ob bestimmte Finanzinstrumente, Emittenten oder Wertpapierdienstleistungen bevorzugt berücksichtigt werden;“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Informationsblätter

(1) Das nach § 31 Absatz 3 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellende Informationsblatt darf bei nicht komplexen Finanzinstrumenten im Sinne des § 7 nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten, bei allen übrigen Finanzinstrumenten nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten, umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Kunde insbesondere

1. die Art des Finanzinstruments,
2. seine Funktionsweise,
3. die damit verbundenen Risiken,
4. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und
5. die mit der Anlage verbundenen Kosten

einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann. Das Informationsblatt darf sich jeweils nur auf ein Finanzinstrument beziehen und keine werbenden oder sonstigen, nicht dem vorgenannten Zweck dienenden Informationen enthalten.

(2) Das Informationsblatt kann auch als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat hierfür angemessene Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und in den nach Satz 1 niederelegenden Grundsätzen festzulegen, welche Personen mit den Kontroll- und Überwachungshandlungen im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes betraut sind.“

Artikel 5**Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung**

Die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Informationsblätter

(1) Das nach § 31 Absatz **3a** Satz **1** des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellende Informationsblatt darf bei nicht komplexen Finanzinstrumenten im Sinne des § 7 nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten, bei allen übrigen Finanzinstrumenten nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten, umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Kunde insbesondere

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Defizite, die hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Vorkehrungen im Sinne der Absätze 1 und 2 festgestellt worden sind, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen innerhalb angemessener Zeit zu beheben und Mitarbeiter zu benennen, die für die Behebung der festgestellten Defizite verantwortlich sind.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Compliance-Beauftragte im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 muss berechtigt sein, geeignete und erforderliche vorläufige Maßnahmen zu treffen, um eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen abzuwenden.“
- d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Sollten die zur Behebung von Defiziten erforderlichen Maßnahmen nach Absatz 2a nicht innerhalb angemessener Zeit ergriffen und umgesetzt werden, hat der Compliance-Beauftragte die Geschäftsleitung hierüber in Kenntnis zu setzen.“
4. In § 14 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Vertriebsvorgaben im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die zur Umsetzung oder Überwachung getroffenen Maßnahmen, die Erfüllung der Vertriebsvorgaben und die Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Vertriebsvorgaben mit den Kundeninteressen sowie die Ergebnisse dieser Überprüfung sind ebenfalls aufzuzeichnen.“
4. unverändert

Artikel 6**Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung**

§ 17 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 am Ende wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 5 werden nach dem Wort „Finanzinstrumenten“ die Wörter „oder sonstigen Instrumenten“ eingefügt.
 - b) In den Nummern 2, 2a, 3 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Finanzinstrumente“ die Wörter „oder sonstigen Instrumente“ eingefügt.

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Mitteilung nach § 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat neben den Angaben des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 6 zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Emittenten der Aktien, die mit den Finanzinstrumenten oder sonstigen Instrumenten erworben werden können,
2. die Summe des Anteils aus gehaltenen Stimmrechten, des Anteils an Stimmrechten, der bestünde, wenn der Mitteilungspflichtige statt der Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente die Aktien hielte, die auf Grund der förmlichen Vereinbarung erworben werden können und die Höhe des Stimmrechtsanteils, der bestünde, wenn der Mitteilungspflichtige statt der Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente die Aktien hielte, deren Erwerb die Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente ermöglichen; sowie die Angabe, ob die Schwelle mit der Summe überschritten, unterschritten oder erreicht wurde; die Angabe des Stimmrechtsanteils muss sich auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten beziehen,
3. die Höhe des Stimmrechtsanteils, der bestünde, wenn der Mitteilungspflichtige statt der Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente die Aktien hielte, die auf Grund der förmlichen Vereinbarung erworben werden können; die Angabe des Stimmrechtsanteils muss sich auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten beziehen,
4. die Höhe des gehaltenen Stimmrechtsanteils in Bezug auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist, und in Bezug auf alle mit Stimmrechten versehenen Aktien ein und derselben Gattung,
5. die Höhe des Stimmrechtsanteils, der bestünde, wenn der Mitteilungspflichtige statt der Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente die Aktien hielte, deren Erwerb die Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente ermöglichen; die Angabe des Stimmrechtsanteils muss sich auf die Gesamtmenge der Stimmrechte des Emittenten beziehen,
6. gegebenenfalls die Kette der kontrollierten Unternehmen, über die die Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumenten gehalten werden,
7. das Datum der Fälligkeit oder des Verfalls der Finanzinstrumente oder sonstigen Instrumente und
8. gegebenenfalls die International Securities Identification Number (ISIN) des Finanzinstruments oder sonstigen Instruments.“

4. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 7**Änderung des Finanzmarktstabilisierungs-
beschleunigungsgesetzes**

Das Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für den Fall, dass keine Kapitalerhöhung beschlossen wird, aber in dem Beschluss über die Kapitalherabsetzung festgelegt wird, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalherabsetzung in die Kapitalrücklage einzustellen ist.“

2. Dem § 19 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vereinbarung von Abfindungs- oder Entschädigungsansprüchen in Anstellungsverträgen von Organmitgliedern oder in sonstigen Dienstverträgen des Unternehmens ist unwirksam, soweit die Vereinbarung Ansprüche auch für den Fall einer Vertragsbeendigung aus Anlass der Übernahme einer Beteiligung des Fonds, aus Anlass einer Veränderung der Höhe dieser Beteiligung oder aus Anlass der Wahrnehmung von Rechten aus dieser Beteiligung gewährleisten würde.“

Artikel 8

Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Dem § 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Vereinbarung von Abfindungs- oder Entschädigungsansprüchen in Anstellungsverträgen von Organmitgliedern oder in sonstigen Dienstverträgen des übernehmenden Rechtsträgers ist unwirksam, soweit die Vereinbarung Ansprüche auch für den Fall einer Vertragsbeendigung aus Anlass der Übernahme einer Beteiligung des Restrukturierungsfonds, aus Anlass einer Veränderung der Höhe dieser Beteiligung oder aus Anlass der Wahrnehmung von Rechten aus dieser Beteiligung gewährleisten würde.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 bis 4 und 12 sowie die Artikel 2, 4 und 6 treten am ... (einsetzen: Datum des *letzten* Tages des *neunten* auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a, b und d, Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Nummer 14 beschränkt auf § 42e sowie Artikel 5 Nummer 2 treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 2 bis 4 Buchstabe a, Nummer 5, Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 13 sowie die Artikel 2, 4 und 6 treten am ... [einsetzen: Datum des *ersten* Tages des *zehnten* auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Entwurf

(3) In Artikel 1 Nummer 8 tritt § 34d Absatz 1 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) In Artikel 1 treten Nummer 9 hinsichtlich § 34d Absatz 1 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes und Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh und ii und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc beschränkt auf die dortige neue Nummer 10 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

